

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 12

Artikel: Ehefähigkeit und Ehehindernis

Autor: Brauchlin, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

50. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZ. 1953

Ehefähigkeit und Ehehindernis

Von Dr. E. Brauchlin, Zürich

Wenn von Ehefähigkeit gesprochen wird, ist stillschweigend die Voraussetzung gemacht worden, daß nicht jeder Mensch schlechthin von Natur aus in der Lage sei, eine Ehe führen zu können, daß diese eine Aufgabe darstelle, zu deren Lösung bestimmte Gaben nötig sind.

Eine wichtige Aufgabe besteht in der Disziplinierung des Trieblebens, daneben aber steht an Wichtigkeit der Aufbau eines wirklichen Gemeinschaftslebens nicht zurück. Dieses bildet die Grundlage eines glücklichen, gesunden Lebens, das die für die Erziehung der Kinder notwendige positive Atmosphäre schafft und den Ausgangspunkt bildet für ein friedliches Gemeinde- und Staatswesen.

Wer dazu bereit ist, die Ehe als Zelle wahrer Gemeinschaft zu verstehen und sich für die Verwirklichung einsetzt, hat damit all sein Wünschen, all seine menschlichen Regungen einem bestimmten Ziel unterstellt. Die Lebensführung zeichnet sich durch Planmäßigkeit aus, von einem bloßen Dahintreiben ist nicht mehr die Rede.

Für die von der Gemeinschaftsidee getragene Lebensführung charakteristisch ist eine gewisse Beschränkung der eigenen Trieb- und Machtansprüche an den andern Menschen, das Verschwinden eines starren Rechthabenwollens und auch die Herabminderung des individuellen Entfaltungsdranges. Da dem andern in der Gemeinschaft aus freien Stücken genügend Lebensraum zugebilligt wird, da sein Recht auf Eigendasein voll und ganz anerkannt und geachtet wird, ist die Beschränkung des einzelnen unbedingt notwendig.

So leicht sich über die Forderung der Trieb- und Wunschbeschränkung und der Preisgabe an Lustgewinn reden läßt, so schwer sind diese Dinge zu verwirklichen. Es bedarf unermüdlicher selbsterzieherischer Bemühungen, die ihren Ansporn aus einem absolut guten und ehrlichen Willen, letztlich aus der Liebe zum Lebenspartner, empfangen.

Um die Selbsterziehung als Aufgabe erkennen zu können, ist der Mensch auf ein klares Denk- und Urteilsvermögen angewiesen. Er muß geführtes von bloß dahintreibendem Leben deutlich unterscheiden können. Auf Grund denkmäßiger Ein- und Voraussicht wird der Lebensalltag so und nicht anders gestaltet, dieser Schritt als der bessere einem andern vorgezogen, diese Maßnahme einer andern vorangestellt.

Wenn so die Selbsterziehung – und wir können auch die erzieherischen Bemühungen an unsern Kindern einbeziehen – von der Urteilsfähigkeit eines Menschen abhängig ist, wird von selbst deutlich, daß Ehefähigkeit mit letzterer in engstem Zusammenhang steht.

Wo der Mensch nicht urteilsfähig ist, muß daran gezweifelt werden, ob er in der Bildung wahrer Gemeinschaft eine Aufgabe zu erkennen, ob er eine Ehe aufzubauen vermag.

Diese Feststellung ist dann aktuell, wenn wir uns mit nicht oder nicht voll urteilsfähigen Menschen, mit Geistesschwachen und Geisteskranken, beschäftigen.

Indem der Gesetzgeber die Geistesschwachen und Geisteskranken als nicht ehefähig bezeichnet und ihre Handlungsfreiheit beschränkt, wird er der von uns geschilderten wirklichen Situation gerecht. Der Geistesschwache hat nicht die Möglichkeit, zu unterscheiden zwischen Handlungen, die seiner Triebbefriedigung oder einem Ideal dienen. Er ermißt die Folgen nicht, kann nicht vorausplanen. Er läßt sich treiben und von denjenigen Einflüssen bestimmen, die im Augenblick gerade die stärksten sind. Auch der Geisteskranke vermag seine Handlung nicht von der Warte der Gemeinschaft aus zu betrachten, da ihm der Zusammenhang mit dieser verlorengegangen ist.

Die Entscheidung darüber, ob ein Mensch gemeinschafts-, also ehefähig sei, ist leicht in allen ausgesprochenen Fällen von Geistesschwäche und Geisteskrankheit. Viel schwieriger ist es, in allen den unzähligen Zwischenstadien, die zwischen gesund und krank liegen, zum richtigen Schluß zu kommen. Hier wird vieles problematisch und unauflösbare Fragen steigen auf. Wo hört die Gesundheit auf und wo fängt die Krankheit an? Wie groß muß das Denkvermögen sein, das die Ehefähigkeit noch gewährleistet? Und wer kann es messen? Es kann nicht theoretisch, sondern nur praktisch von Fall zu Fall eine Entscheidung getroffen werden, indem im Bewußtsein höchster Verantwortung einem bestimmten Menschen gegenüber alle Begleitumstände zur Abklärung des für ihn besten Weges herbeigezogen werden.

Wenn nun der Schluß gezogen würde, daß mit der Urteilsfähigkeit eine gute Ehe gewissermaßen garantiert sei, daß diese also zur Führung wahren gemeinschaftlichen Lebens genüge, wären wir in einen großen Irrtum geraten. Es wäre dann nicht verständlich, warum sehr viele Ehen urteilsfähiger Menschen nicht glücklich werden, nicht im Zeichen der Gemeinschaft stehen und wieder aufgelöst werden müssen. Gerade die vielen Ehescheidungen weisen mit größter Eindringlichkeit auf die Notwendigkeit anderer Kräfte und Befähigungen hin.

Der Mensch, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, muß nicht nur die Aufgabe erkennen, er muß auch die Kraft finden, sie tatkräftig in Angriff zu nehmen. Hier ist der Punkt, auf den es ankommt. Dem Erkennen muß das Tun auf dem Fuße folgen. Und welcher Kraft bedarf es hierfür? Es müssen eine sittliche Grundhaltung vorhanden sein, eine charakterliche Festigkeit und religiöse Veranke-

rung, die es dem Menschen allezeit nahelegen, daß er nicht sich selbst zu leben, sondern eine Bestimmung zu erfüllen hat.

Da es sich bei der sittlich-religiösen Lebenseinstellung um äußerst feine und innerliche Dinge handelt, liegt es selten klar und offen zutage, wer ein für die Ehe reifer Mensch ist. Aber auch dann, wenn eine gewisse Erfassung auf Grund intuitiven Einfühlungsvermögens gelingen sollte, hindert wieder das Fehlen eines irgendwie brauchbaren Maßes, die Menschen in sittliche und solche zu scheiden, die charakterlich nicht fähig sind, die Ehe zu einer wahren Gemeinschaft auszubauen. Es kommt nicht von ungefähr, daß der Gesetzgeber keine Bestimmungen erlassen konnte, die die charakterliche Seite berühren. Immer wieder werden Ehen geschlossen werden können von solchen Menschen, in denen wahrer Gemeinschaft entgegenwirkende Kräfte mächtig sind, ohne daß jemand Einspruch erheben dürfte. Immer wieder wird Ehezwist vorkommen. Auf das Nichtzusammenpassen der Partner als mitverursachenden Grund wollen wir in diesem Zusammenhang nicht eintreten, nur hinweisen.

Wir fragen uns, was angesichts dieser Sachlage zu tun sei? Ist nach dem Ausspruch vieler, die sich resigniert von jedem Hilfsbestreben weggewandt haben, der Welt einfach der Lauf zu lassen? Wir könnten uns bei aller notwendig uns auferlegten Zurückhaltung und Beschränkung nicht damit einverstanden erklären. Etwas zu tun gibt es immer, denn wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit, auf das Ehe- und Gemeinschaftsleben fördernd einzuwirken, besteht in der Erziehung unserer Jugend zu gemeinschaftstüchtigen Menschen, was am besten durch das vorgelebte Beispiel erfolgt. Damit dieses aber wirklich gegeben werden und der Gemeinschaftsgeist gewissermaßen vom Kinde mit der Luft, die es einatmet, aufgenommen werden kann, ist es nötig, daß wir an uns selbst arbeiten. So ist unser wesentlichster Beitrag zur Förderung der Ehe- und Gemeinschaftsfähigkeit die Selbsterziehung, die uns erleben läßt, wie schwer es ist, anders und besser zu werden. Das an sich negative Erlebnis des Versagens enthält aber auch eine positive Seite, indem Milde gegenüber den Fehlern anderer Menschen und der Sinn für die Notwendigkeit der Zuhilfenahme von religiösen Kraftquellen geweckt wird.

Bern. *Die Zuständigkeit zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger von Nichtkonkordatskantonen im Kanton Bern.* In den Heften 9/10 und 11/12 des Jahrgangs 1952 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ veröffentlicht Dr. *Ernst Brägger*, Sekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Bern, eine Arbeit, über die wir zusammenfassend referieren möchten, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Arbeit selber.

Nach Artikel 45 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone obliegen dem Wohnsitz – oder dem Aufenthaltskanton im interkantonalen Unterstützungsverhältnis gewisse Fürsorge- und Unterstützungspflichten hinsichtlich der auf seinem Gebiet befindlichen bedürftigen Angehörigen eines andern Kantons. Aus Gründen der Menschlichkeit und zum Schutze der öffentlichen Ordnung ist der Kanton als Notfallkanton zur Fürsorge und Unterstützung verpflichtet. Als Notfallhilfe ist diese Fürsorge ihrem Wesen nach eine bloß vorübergehende, muß jedoch unter Umständen, bei Transportunfähigkeit des Bedürftigen, längere Zeit gewährt werden. Im interkantonalen Verhältnis bereitet die Frage praktisch gewöhnlich keine besondern Schwierigkeiten. Weniger einfach ist die Sache im